



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 2/2019

1: Regulierungskonto Strom 2018 – Webinar – Fristverlängerung für die Datenübermittlung

Zum 30. Juni 2019 haben alle Netzbetreiber den Antrag zur Feststellung des Regulierungskontos 2018 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen (§ 5 ARegV i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV). Die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur hat den Erhebungsbogen für Stromnetzbetreiber entsprechend aktualisiert und wird diesen Ende Mai/Anfang Juni veröffentlichen.

Regulierung (und Energiewende) funktioniert nur mit guten Daten. Schlechte Daten haben Konsequenzen für das einzelne oder alle Unternehmen. Die Datenqualität in der Regulierung ist verbesserungsfähig. Dazu sind vielfach qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Datenhaltung der Verteilernetzbetreiber erforderlich - ein Beitrag kann aber auch die Behörde im Datenaustausch leisten. Einen Pilotversuch hierzu stellt ein Webinar am **28.05.2019** von **10:00 – 11:00 Uhr** dar, in dem die Beschlusskammer 8 den diesjährigen Erhebungsbogen vor der finalen Veröffentlichung zum **Regulierungskonto Strom 2018** live erläutert und Fragen sowie Verbesserungsvorschläge von den Praktikern entgegennimmt.

In dem Webinar werden noch vor der Veröffentlichung des EHB die Anpassungen des Erhebungsbogens erläutert und Ausfüllhinweise gegeben. Ziel ist es, Hergebrachtes und die wesentlichen Änderungen transparent und verständlich darzustellen, Fragen aufzunehmen und ggf. auch den Bogen noch anzupassen, bevor dieser Ende Mai/Anfang Juni veröffentlicht wird. Mit solchen Instrumenten kann künftig zu einer Verbesserung der Datenqualität behördlicherseits beigetragen werden. Ein Themenschwerpunkt wird, nach Beginn des Rollouts für moderne Messeinrichtungen im Jahr 2018, der Umgang mit den Daten zum Messwesen sein. Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers dürfen nicht mehr Teil der Erlösobergrenze sein (§ 5 ARegV).

Das Webinar ermöglicht eine Teilnahme vom Arbeitsplatz aus und richtet sich primär an Praktiker, Regulierungsmanager oder Dienstleister von Stromnetzbetreibern in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, die die Erhebungsbögen der Beschlusskammer 8 befüllen müssen. Für BDEW Mitglieder erfolgt die Anmeldung unter folgendem [LINK](#). Nicht-Mitglieder können sich per E-Mail bdew-webinare@bdew.de für das Webinar registrieren. Eine Mitgliedschaft beim BDEW ist nicht erforderlich.

Schon jetzt kündigt die Beschlusskammer 8 an, dass der **Antrag zum Regulierungskonto 2018 fristgerecht zu stellen** ist. Die Vollständigkeit der Übermittlung der Daten mittels des Erhebungsbogens wird erst zum 31. Juli 2019 überprüft, mithin eine ausreichende Zeit für die Datenübermittlung gewährleistet.

2: EHB Kapitalkostenaufschlag

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sowohl im vereinfachten Verfahren als auch im Regelverfahren können nach §§ 4 Abs. 4, 10a Abs. 1 Satz 1 ARegV jährlich einen Kapitalkostenaufschlag beantragen. Dies gilt für Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr entstehen. Antragsfrist ist der 30.06.2019 (§ 4 Abs. 4 ARegV). Der Erhebungsbogen wird in KW 20 auf der Internetseite der Beschlusskammer 8 veröffentlicht. **Antrag mit Erhebungsbogen ist fristgerecht zu übermitteln.**

3: Festlegung kalenderjährliche Erlösobergrenze 3. Regulierungsperiode

Die Beschlussfassungen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode in den Regelverfahren haben begonnen. Die ersten Beschlüsse wurden in Kalenderwoche 18 verschickt. Wie im Informationsschreiben 01/2019 vom 29.03. bereits kommuniziert, bleiben das gewählte Modell für die Ermittlung der Effizienzwerte sowie der gerechnete Effizienzvergleich nach Auswertung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Ergebnis unverändert. Das finale Gutachten Effizienzvergleich Strom vom 04.04.2019 ist unter folgendem [LINK](#) veröffentlicht.

4: Übermittlung Tätigkeitsabschlüsse 2018 Verteilernetz und Messwesen über das Energiedatenportal

Die Übermittlung der Tätigkeitsabschlüsse der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 6b EnWG für die Unternehmen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme § 3 Abs. 4 MsbG der VNB des Jahres 2018 soll nunmehr elektronisch über das Energiedatenportal erfolgen. Die Tätigkeitsabschlüsse des Messwesens betreffen aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der Bundesnetzagentur aus dem MsbG alle Verteilernetzbetreiber, die als grundzuständiger Messstellenbetreiber fungieren.

Alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen sind nach § 6b EnWG i. V. m. § 264 HGB verpflichtet den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen (in der Regel zum 31.03.), anschließend zu testen und zu übersenden. Die Übermittlung der oben genannten Tätigkeitsabschlüsse hat daher spätestens zum 30.06.2019 elektronisch zu erfolgen. Hierfür sind im Energiedatenportal zwei Verfahren bereitgestellt worden.

- Verfahrensbezeichnung:
1. Tätigkeitsabschluss nach EnWG (Strom)
 2. Tätigkeitsabschluss nach MsbG (Strom)

Die Tätigkeitsabschlüsse sind in diesen Verfahren über das Energiedatenportal zu übermitteln. Eine Vollständigkeitsprüfung erfolgt Ende Juli. Diese Bereitstellung ersetzt die bisherige Übersendung an die Geschäftsstelle der Beschlusskammern für die Tätigkeitsabschlüsse im Stromsektor.

Die Anforderung der Originale im Einzelfall bleibt vorbehalten. Für das Jahr 2018 bereits an die Geschäftsstelle der Beschlusskammern übermittelte Tätigkeitsabschlüsse werden behördenintern weitergegeben.

5: Erneut: Prüfung Regulierungskonto 2013 - 2016

Die Prüfungen der Regulierungskonten der Jahre 2013 – 2016 haben begonnen. Unter Berücksichtigung der Datenqualität werden Nachfragen im Rahmen einer Plausibilisierung gestellt. Andernfalls wird direkt angehört.

Alle Unternehmen können mit der Datenaufbereitung beginnen, um die anstehenden Verfahren vorzubereiten und terminliche Engpässe zu vermeiden. Erfahrungswerte aus den Vorperioden liegen vor. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung aus 2018 sowie die jährlichen Hinweise zur Anpassung der EOG der Beschlusskammer geben materiell wichtige (aber nicht abschließende) Hinweise zu den Prüfungsansätzen. Hierbei ist insbesondere auf die in dem Zeitraum eingetretenen Netzveränderungen nach § 26 ARegV und die beschiedenen Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV zu achten. Außerdem liegen den Netzbetreibern nun die finalen Abrechnungen der vorgelagerten Netzentgelte, der vermiedenen Netzentgelte vor.